

Ordnungsziffer 6.17

Titel Gestaltungssatzung über bestimmte Anforderungen an die Baugestaltung für den Bereich Haberlandstr. / Parkstr. / Friedensstr. / Bruchweg

Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung für den Bereich Haberlandstraße / Parkstraße / Friedensstraße / Bruchweg
vom 1.4.1985

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S.419 ber. S. 532, geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 GV NW S. 803) hat der Rat der Stadt Krefeld am 21.03.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorbemerkung

Diese Satzung dient dazu, die im Satzungsbereich zulässigen baulichen Anlagen hinsichtlich ihrer Baugestaltung so zu beeinflussen, darf keine nachteiligen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des betreffenden Gebietes ausgehen.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den in einer Karte im Maßstab 1:1.000 dargestellten Bereich, von der Nordseite des festgesetzten Fußweges östlich des Bruchweges in Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 27 / Nordseite der festgesetzten Mauritzstraße / Nordseite Haberlandstraße / Westseite Mauritzstraße / Nordwestseite Erlenweinstraße / Nordgrenze des Flurstücks Nr. 527 / Westseite Parkstraße / Nordwestseite Friedensstraße bis Ostseite Bruchweg. Die grenzbeschreibenden Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Uerdingen, Flur 6. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie liegt bei der Stadt Krefeld - Planungsamt - und - Bauordnungsamt - zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

§ 3

Anforderungen an die Baugestaltung

(1) Die Außenwände der baulichen Anlagen sind in Ziegel, Riemchen oder Kalksandstein auszuführen. Teile der Außenwände können mit Holz, Schiefer oder kleinteiligem Schieferersatz verkleidet oder mit Putz versehen werden. Gesimse, Sockel, Attiken und Stürze können in Sichtbeton ausgeführt werden.

(2) Die Höhe der Oberkante des Außenmauerwerkes an den Traufseiten, von Oberkante der letzten Obergeschoßdecke gemessen (Drempelhöhe), darf nicht mehr als 0,50 m betragen.

(3) Die Höhe der Oberkante der Kellerdecke über Oberkante öffentlicher und privater Erschließungsflächen (Sockelhöhe) darf nicht mehr als 0,50 m betragen.

(4) Bei einem Anbau an ein bestehendes Nachbargebäude müssen Sockel-, Trauf- und Firsthöhe sowie Dachneigung aufgenommen werden.

(5) Die Dachneigung ist bei zweigeschossiger Bebauung zwischen 27-32 Grad, bei eingeschossiger Bebauung zwischen 43-48 Grad zu wählen. Doppelhäuser und Hausgruppen sind in der Dachneigung einheitlich auszuführen. Flachdächer, außer bei Garagen, sind nicht zulässig.

(6) Dachaufbauten (Dachgauben) sind bei zweigeschossiger Bebauung nicht zulässig. Dachgauben bei eingeschossiger Bebauung haben vom Ortgang einen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
Bei Walmdächern sind innerhalb der Walme Dachgauben unzulässig.

(7) Giebelständige Häuser sind bei zweigeschossiger Reihensbauweise (Hausgruppen) nicht zulässig.

(8) Als Dacheindeckung für geneigte Dachflächen sind nur dunkelbraune und dunkelgraue Dachpfannen und -steine, Naturschiefer oder dunkelgrauer und dunkelbrauner Schieferersatz zulässig. Die seitliche Verkleidung von Dachgauben ist dem Farbton der Dacheindeckung anzugleichen.

§ 4 Einfriedungen

Die Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen (GFL-Flächen) darf nur mit Hecken abgepflanzt werden.

Die übrigen Grundstücksseiten dürfen nur mit Maschendraht, Holzlatten und Hecken bis zu 1,20 m Höhe eingefriedet werden; andere Materialien sowie geschlossene Zäune und Mauern sind ausgeschlossen.

§ 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 können zugelassen werden, wenn die bauliche Anlage sich in das Erscheinungsbildes betreffenden Gebietes einfügt. Ausnahmen können mit Auflagen verbunden werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 (1) Ziff 14 der Bauordnung NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 (3) der Bauordnung NW mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft



Anschlußstelle
Krefeld Gartenstadt

Barmh

Auf der
Kriehaus

Bayerstadion

Stadtpark

Friedensstr.

Wag

Auf
Stadtpark

Edmundall

Wasserweg

Schützen

Westerburg

Tennispl.

Grob-Str.

Hainr. Heilgen

Büchsenweg

Sportpl.

Damaschkestr.

Königsplatz

Friedlandstr.

Görlicher Str.

Pöschelstr.

Friedrich-Str.

Kriegsgarten